Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5140**

16. Wahlperiode 25. 04. 2007

Antrag

der Abgeordneten Elke Reinke, Dr. Lothar Bisky, Klaus Ernst, Dr. Lukrezia Jochimsen, Cornelia Hirsch, Katja Kipping, Kersten Naumann, Wolfgang Neskovic, Bodo Ramelow, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Petra Sitte, Oskar Lafontaine, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion DIE LINKE.

Neuregelung der GEZ-Befreiungstatbestände – Neuverhandlung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich gegenüber den Bundesländern, insbesondere im Zuge der bevorstehenden Verhandlungen über einen 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, für die Neuverhandlung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages (RGebStV) einzusetzen und

   a) im Interesse der Einführung gerechterer und der Lebenswirklichkeit entsprechender Gebührenbefreiungstatbestände sicherzustellen, dass

   - in Ergänzung der derzeitigen Gebührenbefreiungen natürlicher Personen aufgrund formeller Leistungsbescheide nach § 6 Abs. 1 RGebStV weitergehende Befreiungs- oder Ermäßigungstatbestände aus sozialen und Billigkeitsgründen insbesondere für Personen mit geringen Einkommen oder in gleicher Weise benachteiligte Personen eingeführt werden,
   - Gebührenbefreiung ab dem Tage der Antragstellung erfolgt,
   - die Gebührenfreiheit der in Kleingartenlauben nach dem Bundeskleingartengesetz vorhandenen Rundfunkgeräte klar gestellt wird;

   b) zur Umsetzung einer gerätebezogen gerechteren und dem digitalen Zeitalter angepassten Gebührenerhebung zu gewährleisten, dass

   - die in § 5 Abs. 3 RGebStV geregelte Rundfunkgebührenpflicht insbesondere für Rechner, die Internet-Rundfunkprogramme wiedergeben können (PC-Gebühr), ersatzlos gestrichen wird,
   - weitere Tatbestände für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht für Rundfunkempfangsgeräte in Bibliotheken, Museen und Hochschulen eingeführt werden;

2. die Bundesagentur für Arbeit (BA) anzuweisen und auf die optierenden Kommunen einzuwirken, möglichst umgehend ein automatisiertes, elektronisches, den gängigen Datenschutzbestimmungen entsprechendes Verfahren einzuführen, um die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) über Befreiungstatbestände von SGB-II-Beziehenden zu informieren sowie in der Übergangszeit bis zur Bereitstellung eines solchen Verfahrens eine für die Betroffenen

akzeptable Übergangslösung zu finden, z. B. indem sie die Portokosten zur Übermittlung von Gebührenbefreiungsanträgen an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) übernimmt;

3. den Deutschen Bundestag in Form einer Unterrichtung über die hierzu von ihr eingeleiteten Maßnahmen, unterbreiteten Vorschläge und die dabei erzielten Ergebnisse zu informieren.

Berlin, den 25. April 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Nach wie vor ist festzustellen, dass die mit dem 8. und 9. Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingeführten Neuregelungen im Rundfunkgebührenstaatsvertrag weder eine ausreichende Gebührengerechtigkeit bieten, noch sinnvoll und praktikabel umsetzbar sind.

Insbesondere gehen die neu geregelten Tatbestandsvoraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, die ausschließlich darauf abstellen, ob der Nutzer eines Rundfunkgerätes aufgrund eines förmlichen Bescheides Empfänger von abschließend geregelten sozialen Leistungen ist, an den herrschenden Realitäten vorbei, da sie von geringen Einkommen betroffene Personen oder in vergleichbarer Weise benachteiligte Personen vollkommen ausblenden. Weder rechtlich noch tatsächlich nachvollziehbar ist dabei beispielsweise, dass jeder Studierende, der kein Bafög bezieht, ungeachtet seiner Einkommenssituation ausnahmslos Rundfunkgebühren bezahlen muss, selbst dann, wenn ihm weniger Geld zur Verfügung steht, als einem grundsätzlich gebührenbefreiten Bafög-Empfänger. Hochgradig problematisch ist überdies die Regelung des § 6 Abs. 5 RGebStV, wonach die Gebührenbefreiung, ungeachtet des Bestehens der Befreiungsvoraussetzung im Monat der Antragstellung, generell erst für den Folgemonat gewährt wird.

Die seit dem 1. Januar 2007 in Kraft getretene Bestimmung zur Erhebung von Rundfunkgebühren für internetfähige PCs erachtet die Antragstellerin schon deshalb als unzulässig, weil nicht alle öffentlich-rechtlichen Programme im Live-Stream auf Dauer und ohne Unterbrechung den Internetnutzern zur Verfügung gestellt werden.

Ebenso ist das Fehlen einer Regelung, die die Erhebung von Gebühren für Fernsehgeräte ausschließt, die in Museen, Bibliotheken sowie Hochschulen als Monitore genutzt werden, nicht nachvollziehbar. Die daraus resultierenden Kostenfolgen für die genannten Einrichtungen sind angesichts der von diesen Einrichtungen wahrgenommenen Aufgaben vollkommen unvertretbar.

In Anbetracht dieser Problemlagen bedarf der geltende Rundfunkgebührenstaatsvertrag der grundlegenden Überarbeitung. Sie ist vor dem Hintergrund anhaltender Gebührenungerechtigkeiten möglichst kurzfristig herbeizuführen. Hierzu soll die Bundesregierung initiativ werden und unverzüglich Beratungen mit den am Rundfunkgebührenstaatsvertrag beteiligten Ländern aufnehmen.

Darüber hinaus besteht aus den folgenden Gründen ein unmittelbarer sozialpolitischer Handlungsbedarf: Differenzen zwischen der Bundesagentur für Arbeit (BA) und der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) über die Höhe und Trägerschaft von Verwaltungs- und Portokosten in der Handhabung von Rundfunkgebührenbefreiungen haben dazu geführt, dass eine Einigung über die

Bereitstellung eines automatisierten Verfahrens bislang nicht erfolgte. Für anspruchberechtigte Arbeitslosengeld-II-Bezieher (Hartz IV ohne Zuschlag) hat dies zur Folge, dass sie sich teilweise mehrfach im Jahr um eine Befreiung selbst bemühen müssen. Dazu muss mit dem Antrag auf Gebührenbefreiung jeweils der Bewilligungsbescheid im Original oder in beglaubigter Kopie eingereicht werden. Erfolgt dies nicht rechtzeitig vor Ablauf des vorangegangenen Bewilligungszeitraumes, so wird automatisch – eine monatliche Zahlung der Rundfunkgebühren ist nicht möglich – der Quartalsbeitrag in Höhe von 51,09 Euro fällig. In dem Monat der Abbuchung entspricht dies einem Siebtel des monatlichen Regelsatzes von 345 Euro. Nach Berichten von Sozial- und Erwerbsloseninitiativen ist es die Regel, dass Betroffene zumindest für einen Monat gebührenpflichtig sind und Anträge auf rückwirkende Erstattung in der Praxis nicht gewährt werden. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, ihren Einfluss dahingehend geltend zu machen, dass bis zur Bereitstellung eines elektronischen Verfahrens des Datenaustausches zwischen BA und GEZ die Kosten für die Datenübermittlung von der BA getragen werden.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333